

# **Angebot**

## **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Jagdgenossenschaften**

(Stand: Dezember 2010)

<b>Art der Versicherung:</b>	Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Jagdgenossenschaften
<b>Versicherte Personen:</b>	<p>Jagdgenossenschaften sowie deren Organe (Jagdvorstand) und Mitarbeiter.</p> <p>Die Jagdgenossenschaft muss über den Versicherungsnehmer (ZJEN) als versicherte Person dem Versicherer gemeldet sein.</p>
<b>Was ist versichert?</b>	<p>Die Versicherung schützt vor echten Vermögensschäden.</p> <p>Sie schützt den Vorstand und die Jagdgenossenschaft bei fahrlässigem Fehlverhalten (Panne, Irrtum oder Versehen), nicht aber bei vorsätzlicher Schadensverursachung. Versichert sind diejenigen Tätigkeiten, die der Jagdgenossenschaft oder dem Jagdvorstand satzungsgemäß obliegen. Etwaige fahrlässige Fehler des Jagdvorstands oder der Jagdgenossenschaft (wie z. B. Doppelverpachtung, Versäumung Kündigungsfrist, fehlerhafte Satzungsanwendung etc.) würden von der Versicherung erfasst werden.</p> <p>Dabei werden begründete Schadensersatzansprüche reguliert und unbegründete Schadensersatzansprüche abgewehrt.</p> <p>Nicht ausgeglichen werden Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen).</p>
<b>Versicherungsnehmer:</b>	Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V.

<b>Deckungssumme:</b>	500.000,00 €, zweifach maximiert
<b>Selbstbeteiligung:</b>	keine
<b>Laufzeit:</b>	1 Jahr (ohne schriftliche Kündigung verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um 1 Jahr)  Versicherungsbeginn jeweils zum 01.01. oder zum 01.07. eines Jahres
<b>Prämie pro Jagdgenossenschaft:</b>	15,00 € (Steuern incl.) Rechnungsstellung erfolgt über den ZJEN.
<b>Wem gegenüber gilt der Versicherungsschutz?</b>	Versichert sind Dritt- und Eigenschäden der Jagdgenossenschaft. Darüber hinaus versichert sind Drittschäden von Organen und Mitarbeitern für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes von einem Dritten haft- pflichtig gemacht werden und dieser Verstoß bei der Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit begangen wurde.
<b>Wie melde ich den Schaden?</b>	Es gibt kein spezielles Meldeformular. Der Schadenfall muss unverzüglich nach Bekannt- werden formlos dem ZJEN gemeldet werden. Die erwartete Schadenshöhe und die Historie des Schadensfalls incl. aller Beteiligten sollen in der Schadenmeldung enthalten sein. Der ZJEN gibt die Meldung nach Eingang der Unterlagen an den Versicherer weiter.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB), Ausgabe Oktober 2009, der R+V Versicherungen sowie ergänzend deren besonderen Vereinbarungen und Risikobeschreibungen für Vereine, Verbände, Kammern, Innungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, (HUG-Verein) Januar 2008. Diese Versicherungsbedingungen können von unserer Geschäftsstelle in Hannover als pdf-Datei oder in Papierform angefordert werden.